№ 66.

Standische Schrift

auf das allerhöchste Decret, die Rechenschaft auf die Finanzperiode 1837 — 1839 betreffend.

Allerburchlauchtigfter zc. zc. zc.

Ans dem von Ew. Königlichen Majestät Ministerio uns mitgetheilten Reschmichaftsbericht auf die Finanzperiode 1837—1839 haben wir die Verwenzung der nachgewiesenen Einnahmen zu den bewilligten Ausgaben des Staatssbaushaltes ersehen und dankbar wahrzunehmen gehabt, daß überall den ständischen Anträgen und Bewilligungen entsprochen worden und daß diesenigen Ueberschreisungen, welche ersichtlich gewesen, im Interesse des Landes geschehen, und von uns als gerechtsertigt haben angesehen werden können. Es haben daher beide Kammern beschlossen, bei der auf die Jahre 1837, 1838 und 1839 abgelegs um Rechenschaft Beruhigung zu fassen.

Indem wir Em. Königliche Majestät hiervon allerunterthänigst in Kenntniß setzen, verharren wir in tiefster Devotion

Ew. Königlichen Majeftat

Dresben, am 10. Juni 1843. allerunterthänigst treugehorfamste Ständeversammlung.